

Wie werden die Anrechnungsgrenzwerte für Hilfskräfte und Auszubildende geprüft?

- Nach Wortlaut der PPBV müssen die anrechenbaren Anteile für Pflegehilfskräfte und Auszubildende auf Basis „der für einen Kalendermonat nach Absatz 2 Satz 2 berechneten Summe der geleisteten Arbeitsstunden“ (§ 6 Abs. 4-6 PPBV) berechnet werden. Damit ist die Summe aller Pflegefachkräfte, ggf. Hebammen, Pflegehilfskräfte und Auszubildender gemeint.
- Sofern beide Berufsgruppen die Grenzwerte überschreiten, wird in der Nachweismeldung vom InEK für beide Berufsgruppen der Maximalwert angesetzt.
- Sofern eine oder beide Berufsgruppen unter dem Grenzwert bleiben, wird die Anrechenbarkeit auf Basis der dann vorliegenden Gesamtbesetzung (Pflegefachkräfte, ggf. Hebammen, Pflegehilfskräfte und Auszubildender) kalkuliert.